

Polizeiliche Informationssysteme und grundrechtlicher Datenschutz

Gang des Vortrags

- Einordnung und datenschutzrechtliche Struktur polizeilicher Informationssysteme
- Grundrechtliche Anforderungen an die Datenverarbeitung in polizeilichen Informationssystemen
- Anmerkungen zur Informationsordnung des BKAG

Einordnung und Struktur

- Polizeiliche Informationssysteme als verfahrensexterne Datensammlungen
 - Daten wurden in einem polizeilichen Verfahren i.d.R. für den Verfahrenszweck erhoben
 - Datenbevorratung für zukünftige, i.d.R. noch nicht konkret absehbare Verfahren
 - Abgrenzungen
 - Verfahrensinterne Datensammlungen
 - Unmittelbare Weiterverarbeitung in einem Anschlussverfahren

Einordnung und Struktur

- Datenschutzrechtliche Strukturierung
 - Betrieb eines polizeilichen Informationssystems als mehraktiger Vorgang
 - Bevorratung von Daten im Informationssystem
 - Überführung bevorrateter Daten in ein neues polizeiliches Verfahren (insb. durch Nutzung oder Übermittlung)
 - Beide Teilakte bedürfen *jeweils* einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis (Art. 8 JI-RL)
 - Datenbevorratung ändert den Verarbeitungszweck, vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b JI-RL

Grundrechtliche Anforderungen

- Maßstabbildendes Kriterium: Zweckbindung
 - Unionsrecht (Mindeststandard): unterscheide zweckvereinbare Weiterverarbeitung und Zweckänderung, Art. 4 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 JI-RL
 - Deutsches Verfassungsrecht: BKAG-Urteil des BVerfG
 - Differenzierung zwischen weiterer Nutzung und Zweckänderung
 - Relevanz:
 - Identische Anforderungen an das materielle Verarbeitungsziel (Gleichwertigkeitskriterium)
 - Unterschiedliche Anforderungen an den tatsächlichen Verarbeitungsanlass („Spurenansatz“ vs. „konkreter Ermittlungsansatz“)
 - Verhältnis zu der unionsrechtlichen Differenzierung unklar
 - Aber: Anforderungen sind ersichtlich auf *unmittelbare* Datenüberführung in ein neues Verfahren zugeschnitten
 - → Anforderungen an Informationssysteme noch offen

Grundrechtliche Anforderungen

- Vorschlag:
 - Entwicklung eigenständiger Kriterien für die polizeiliche Informationsordnung
 - (Begrenzte) Berücksichtigung der Verknüpfung von Bevorratung und Datenüberführung
 - Anknüpfungspunkte der Maßstabsbildung
 - Inhalt einer Datensammlung (Art und Ausmaß)
 - Voraussetzungen und Dauer der Bevorratung
 - Voraussetzungen und Ziele der Datenüberführung
 - Zulässige Nutzungsarten im Zielverfahren
 - Parameter stehen in wechselseitigem Kompensationsverhältnis, aber
 - Keine anlasslose oder zeitlich unbegrenzte Datenbevorratung
 - Keine Datenüberführung unterhalb der Schwelle der hypothetischen Datenneuerhebung

Informationsordnung des BKAG

- Defizit: Keine getrennte Regulierung von Datenbevorratung und Datenüberführung
 - Potenziell kaum begrenzte Datenbevorratung und Datennutzung innerhalb derselben (operativen) Aufgabe des BKA nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 BKAG
 - Keine eigenständige Schwelle für Datennutzungen im Rahmen der Zentralstellenaufgabe nach § 18, § 19 BKAG (insb. kein Verweis auf § 12 BKAG)
- Defizit: Zu weit gefasste Bevorratungstatbestände im Rahmen der Zentralstellenaufgabe, v.a. unspezifische Kriminalprognose nach § 18 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 und 3 BKAG